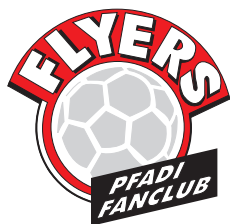


STATUTEN



Pfadi Fanclub Flyers
8400 Winterthur

Stand Juni 1996



1. Name, Sitz, Zweck

- 1.1 Unter dem Namen Pfadi «Fanclub Flyers» besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff.
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Winterthur.
- 1.3 Der Verein bezweckt, die 1. Mannschaft des Handballclubs Pfadi Winterthur tatkräftig an Heim- und so oft wie möglich an Auswärts-spielen zu unterstützen. Der Verein pflegt das gesellige Zusammen-sein.
- 1.4 Im Rahmen der Zielsetzung kann der Verein andere Aktivitäten ent-wickeln.
- 1.5 Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

2. Vereinsjahr

- 2.1 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai des folgenden Jahres.

3. Mitglieder

- 3.1 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern beiderlei Geschlechts.
- 3.2 Der Beitritt von Personen aller Nationalitäten kann jederzeit durch Unterzeichnen eines Eintrittsformulars erfolgen. Voraussetzung ist, dass diese Person das 14. Altersjahr zurückgelegt hat.
- 3.3 Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten auf das Jahresende erfolgen, also bis spätestens 31.10.
- 3.4 Wer mit seinem Jahresbeitrag trotz Mahnung mehr als sechs Mo-nate in Verzug bleibt, durch sein Verhalten dem Verein oder dessen Ansehen Schaden zufügt, kann von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit ausgeschlossen werden.
- 3.5 Das einzelne Mitglied haftet für die Verbindlichkeiten des Vereines nicht über seinen Mitgliederbeitrag hinaus.



4. Organe

4.1 Die Organe des Vereines sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

4.2. Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Die Einberufung der Generalversammlung muss mindestens einen Monat im voraus schriftlich erfolgen. Die Generalversammlung findet jährlich im zweiten Quartal statt und hat folgende Befugnisse:

- Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands
- Genehmigung des Jahresberichtes, welcher die Jahresrechnung und das Budget enthält
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Statutenrevision
- Auflösung des Vereins
- Behandlung und Beschlussfassung für andere Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.

4.3 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

4.4 Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident/ Aktuar
- Kassier/ Protokollführer
- Information
- Besondere Aufgaben

4.5 Die Generalversammlung wählt den Vorstand und zwei Revisoren. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Revisor aus, so ist der Vorstand ermächtigt, für den Rest der Amtszeit einen entsprechenden Ersatz zu bestimmen. Bei Stimmengleichheit in diesem Fall, trifft der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.



- 4.6 Der Vorstand hält periodisch Sitzungen ab. Er vertritt den Verein gegen aussen und leitet den Verein im Sinne der aufgestellten Statuten.
- 4.7 Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, darf aber im Einzelfall in eigener Kompetenz Verpflichtungen von höchstens CHF 1'000.- eingehen.
- 4.8 Der Präsident zeichnet mit einem Mitglied des Vorstandes rechtsverbindlich.
- 5. Finanzielles**
- 5.1 Der Verein bestreitet seine Aufgaben aus den ordentlichen Beiträgen, aus Erlösen von Veranstaltungen und aus Spenden.
- 6. Statutenrevision und Auflösung des Vereins**
- 6.1 Die Auflösung des Vereins muss von einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln beschlossen werden. Die gleiche Versammlung entscheidet unter Berücksichtigung des Vereinszwecks über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- 6.2 Für die Revision der Statuten ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 7. Schlussbestimmungen**
- 7.1 Die vorstehenden Statuten ersetzen diejenigen vom 28. Juni 1995. Sie wurden durch den Beschluss der Generalversammlung vom 27. Juni 1996 in Kraft gesetzt.
- 7.2 Jedem Mitglied ist ein Exemplar dieser Statuten auszuhändigen.

Winterthur, 27. Juni 1996

Der Präsident

Patrick Frei